



per Telefax/E-Mail

München, 13.7.2009

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**- Pressemitteilung -**

### **Mündliche Verhandlungen und Entscheidungen im 2. Halbjahr 2009**

#### **Straßenbahntrasse in Nürnberg**

Mündliche Verhandlung am 16.7.2009

Der Eigentümer eines Hotelgrundstücks wendet sich gegen den Neubau einer zweigleisigen Straßenbahntrasse in Nürnberg. Die geplante Trasse soll vom Bahnhofsplatz über Celtistunnel und Pilsenreutherstraße zur Wölckernstraße führen. Der Kläger sieht das Vorhaben für den innerstädtischen Personenverkehr als nicht erforderlich an und befürchtet unnötige Beeinträchtigungen des Hotelbetriebs (Az. 22 A 08.40041).

#### **Windkraftanlage**

Mündliche Verhandlung am 24.7.2009

Ein Grundstückseigentümer klagt gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windkraftanlage in Neumarkt in der Oberpfalz. Gegenstand des Verfahrens sind insbesondere die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung, da die Genehmigungsbehörde eine Abweichung von diesen Vorschriften zugelassen hat. Es geht dabei unter anderem um die Frage, ob der höchste Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche maßgeblich ist für die Berechnung des von der Windkraftanlage einzuhaltenden Abstands (Az. 22 BV 08.3427/22 und 22 AS 09.679).

#### **Verkehrsbeschränkung auf der A 8 Ost (München-Salzburg)**

Mündliche Verhandlung am 27.7.2009

Der 11. Senat hat in zwei Berufungsverfahren über die Rechtmäßigkeit der Lkw-Überholverbote auf der Bundesautobahn A 8 Ost (München-Salzburg) in beiden Fahrtrichtungen zu entscheiden (11 BV 08.481 und 08.482).

---

#### **Pressesprecher**

Ri'in VGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RR'in Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,  
Fax 2130-464

#### **Postanschrift**

Postfach 34 01 48

80098 München

#### **Dienstgebäude**

Ludwigstr. 23

80539 München

#### **Telefon**

(089) 21 30-0

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

#### **Telefax**

(089) 21 30 320

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>

### **Studienbeiträge**

Entscheidung voraussichtlich im Herbst 2009

Gegen die Studienbeitragssatzungen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind zwei Normenkontrollverfahren anhängig (Az. 7 N 07.2658 und 7 N 08.955).

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 29. Mai 2009 über die dort anhängige Popularklage entschieden und die bayerischen Studienbeiträge für verfassungsgemäß erklärt (Vf. 4-VII-07).

### **Ortsumgehung Nesselwang**

Ortstermin am 23.7.2009, mündliche Verhandlung voraussichtlich im Oktober 2009

Mehrere Privatleute (enteignungsbetroffene Landwirte) haben einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan des Marktes Nesselwang gestellt, mit dem die Südumfahrung Nesselwang (Kreisstraße OAL1 neu) beschlossen wurde. In der Sache geht es hauptsächlich darum, ob die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in der Abwägung ausreichend berücksichtigt wurden. Die Antragsteller machen geltend, die geplante Straße hätte eine Barrierefunktion zwischen dem Ort Nesselwang und der Alp Spitze. Das sei auch für die Erholungsfunktion des Gebiets und den Tourismus von Nachteil. Ferner sei ein Biotop übersehen worden, in dem die Sumpfschrecke – ein seltenes Insekt, das auf der Roten Liste der bedrohten Tierarten stehe – beheimatet sei. Zudem entspreche die geplante Straße nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung, der Lärmschutz sei nicht ausreichend gewährleistet und die Alpenkonvention nicht berücksichtigt (Az. 15 N 04.1980).

### **Sperrzeitverordnung der Stadt Augsburg**

Mündliche Verhandlung am 18.9.2009

Ein Gastwirt wendet sich gegen die Sperrzeitverordnung der Stadt Augsburg, nach der die Sperrzeitverlängerung in der Augsburger Innenstadt nur für die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen über die Straße gilt. Es geht in den Verfahren vor allem darum, dass die Kunden des Klägers nach 1 Uhr keinen Döner mehr ins Freie mitnehmen dürfen (Az. 22 N 09.1193 und 22 NE 09.1194).

### **Umbenennung der Meiser-Straße in München**

Entscheidung voraussichtlich im Sommer/Herbst 2009

Es handelt sich um einen Streit wegen der Umbenennung der früheren Meiser-Straße in München. Dem evangelischen Theologen und Bischof Meiser wurde in der Öffentlichkeit vorgeworfen, in der Zeit des Nationalsozialismus dieser politischen Bewegung positiv gegenübergestanden zu sein. Die daraufhin erfolgte Umbenennung der Straße wird nun von einem Enkel Meisers angegriffen, der dadurch das Andenken des Verstorbenen verunglimpft sieht. Der Senat wird unter anderem zu entscheiden haben, ob eine solche Klage nach dem Bayerischen Straßen- und Wegerecht möglich ist (Az. 8 BV 08.3320).

**B 15 Westumgehung Rosenheim**

Entscheidung voraussichtlich im Sommer/Herbst 2009

Gegenstand des Verfahrens ist die geplante B 15 Westumgehung Rosenheim, eine – auf einer Länge von ca. 15 km – völlig neue Straßentrassierung westlich von Rosenheim. Gegen das Vorhaben haben sich zahlreiche Kläger gewandt, darunter auch mit einer Verbandsklage der Bund Naturschutz in Bayern e.V. Am 23. Oktober 2008 verkündete der Senat einen Beweisbeschluss zu der Frage, ob im Bereich der Kalten-Querung tatsächlich ein Fauna Flora Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) vorliegt, nachdem dies in der mündlichen Verhandlung strittig geworden war. Die Beweiserhebung findet derzeit statt (Az. 8 A 05.40050, 8 A 05.40054, 8 A 05.40055, 8 A 06.40004, 8 A 06.40005, 8 A 06.40007, 8 A 006.40008).

**B 8 Ausbau bei Neustadt a.d. Aisch**

Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Sommer/Herbst 2009

Das Straßenbauvorhaben hat den dreispurigen Ausbau der B 8 östlich Neustadt a.d. Aisch zum Gegenstand. Der Kläger ist ein in seinen Betriebsflächen betroffener Landwirt. Am 22. April 2009 hat ein Augenschein stattgefunden. Die Beteiligten haben vereinbart, im Hinblick darauf, dass Ersatzland gestellt wird, nochmals zu verhandeln (Az. 8 A 07.40039).

**Enteignungsfall an der B 17 in Augsburg**

Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Sommer 2009

Gegenstand des Verfahrens ist ein komplexer Enteignungsfall im Zuge des vierspurigen Ausbaus der B 17. Der frühere, mittlerweile verstorbene Eigentümer hatte ohne Unterschriftsleistung einer gütlichen Einigung und Durchführung eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens zugestimmt, ohne von der Enteignungsbehörde förmlich in Bezug auf die Grundstücksabtretung gebunden worden zu sein. Gleichzeitig erhielt er die an ihn trotz der fehlenden Bindung ausgezahlte Grundstücksentschädigung, hatte aber das Grundstück bereits an seine Tochter übertragen. Die Tochter wurde sodann ohne Festsetzung einer Entschädigung enteignet. Der Senat hat nunmehr die Frage zu entscheiden, ob eine solche Enteignung ohne Entschädigung zulässig ist (Az. 8 B 08.2947).

**Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

Entscheidung in der zweiten Jahreshälfte 2009

In dem Verfahren geht es um die Gültigkeit der Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroGKostV). Aufgrund dieser Verordnung werden für Amtshandlungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Gebühren erhoben. Die Kläger halten die Gebührensätze in dieser Verordnung zu hoch. Aussagekräftige Informationen über die Berechnungsmodalitäten sind schwer zu erhalten. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung zugelassen, obwohl es sich um auslaufendes Recht handelt, da mittlerweile zwei Änderungsverordnungen ergangen sind, die die jeweiligen Gebührensätze deutlich gesenkt haben (Az. 20 BV 08.3228).

### **Kostenbeitrag für die vollstationäre Unterbringung eines Kindes**

Entscheidung über die Zulassung der Berufung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Stadt Erlangen von den Eltern einen Kostenbeitrag dafür verlangen kann, dass Hilfe zur Erziehung in der Form einer vollstationären Unterbringung der Tochter für zwei Monate gewährt wurde. Im Vordergrund steht dabei aus Sicht der Kläger nicht die jeweilige Höhe des Kostenbeitrags, sondern die Frage, ob die gegen ihren Willen durchgeführte Hilfemaßnahme rechtmäßig war. Hintergrund war, dass die im maßgebenden Zeitraum 15-jährige Tochter bereits seit September 2004 im Wesentlichen von ihren Eltern zu Hause unterrichtet wurde. Nach Abmeldung von der Schule von Amts besuchte sie den Unterricht der in der Folgezeit zuständigen Sprengelschule nicht. Das Amtsgericht Erlangen hat den Eltern im Februar 2007 unter anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten für ihre Tochter entzogen und das Stadtjugendamt Erlangen insoweit zum Pfleger bestimmt. Die gerichtliche bestellte Pflegerin beantragte Hilfe zur Erziehung, die von der Beklagten in Form einer Heimerziehung gewährt wurde (Az. 12 ZB 08.1274, 12 ZB 08.1276).

### **Asylwiderruf für den Präsidenten einer Hutu-Rebellen-Organisation**

Entscheidung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte

Der Fall betrifft den in Deutschland lebenden Präsidenten der Forces Démocratiques pour la Libération du Rwanda (FDLR), einer im Ostkongo operierenden Hutu-Rebellen-Organisation. Der Kläger ist ruandischer Staatsangehöriger, der 1989 zum Studium in die Bundesrepublik einreiste. Im Jahr 2000 wurde er als Asylberechtigter anerkannt. Nachdem der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen den Kläger am Ende 2005 in die Liste von Personen und Einrichtungen aufgenommen hatte, gegen welche Restriktionen wegen des Waffenembargos in Bezug auf das Gebiet der Demokratischen Republik Kongo verhängt wurden, widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Februar 2006 die Asylanerkennung, da in Bezug auf den Kläger als Präsident der FDLR aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt sei, dass er Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der einschlägigen internationalen Vertragswerke begangen habe sowie sich Handlungen habe zu schulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Das Verwaltungsgericht hob den Widerrufsbescheid auf. Gegen dieses Urteil richtet sich die wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung. Der zuständige Senat hat eine weitere Sachaufklärung eingeleitet. Ergebnisse dieser Ermittlungen werden für diesen Sommer erhofft. Anschließend soll alsbald entschieden werden (Az. 9 B 08.30223).